

*Betreff:***Beitragsfreiheit in Kindergärten***Organisationseinheit:*Dezernat V  
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie*Datum:*

03.07.2018

*Adressat der Mitteilung:*Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)  
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)**Sachverhalt:**

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 2018 beschlossen, dass Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung Anspruch auf den beitragsfreien Besuch einer Kindertagesstätte haben. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich. Die Regelung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Der aktuell noch gültige Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig ist insoweit noch anzupassen. In dem zu ändernden Entgelttarif wird es neben den Festlegungen zur Beitragsfreiheit sowie weiteren ggf. erforderlichen Anpassungen eine Regelung zu den Entgelten für Betreuungszeiten von mehr als acht Stunden täglich geben. Vorgesehen ist hierfür die Zahlung eines pauschalen Stundensatzes. Auf Grund der vorgesehenen Beratungsfolge kann eine Beschlussfassung durch den Rat frühestens im September 2018 erfolgen.

Um Eltern von Kindern ab 3 Jahre in Braunschweig trotz der formell noch bestehenden Ratsbeschlüsse bereits zum 1. August 2018 von den Entgelten freizustellen, wird die Verwaltung auf Grund des nunmehr vorliegenden Gesetzesbeschlusses die Entgeltfestsetzungen für die Kindergartenbetreuung bereits ab 1. August 2018 anpassen. Falls ein Kind mehr als 8 Stunden oder mehr in einer Einrichtung betreut wird, erfolgt nach Beschlussfassung durch den Rat für diese Mehrstunden eine Korrektur der Festsetzung ab dem 1. August 2018.

Der Anspruch auf unentgeltliche Betreuung umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung. Es ist beabsichtigt, die Regelung für Kinder ab 3 Jahren auch auf die Betreuung in der Kindertagespflege zu übertragen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass das Land die erhöhte Landesfinanzhilfe (die zur Finanzierung des kostenfreien Kindergartenbesuchs weiterhin als nicht auskömmlich betrachtet wird) den Trägern der Kindertagesstätten rechtzeitig zur Verfügung stellen wird, damit deren Finanzierung gewährleistet bleibt.

Albinus

**Anlage/n:**

keine